Prüfungsregelung der integrierten Oberstufe Erstfeld

1. **Allgemeines**
	1. Grundsätzlich gilt das Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement, RB 10.1135) vom 7. Dezember 2011, (Stand vom 1. August 2012).
	2. Das nachfolgende Beurteilungsreglement regelt nur die Beurteilung der Sachkompetenz gemäss dem Beurteilungsreglement, 2. Abschnitt Artikel 9-12 (siehe Anhang).
2. **Anzahl Beurteilungen pro Fach und Semester in der Oberstufe (Team-Entscheid)**

|  |  |
| --- | --- |
| Mind. 5 Beurteilungen | Niveaufächer Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch |
| Mind. 3 Beurteilungen | Geografie und Geschichte RZG, Natur und Technik N+T, Bewegung und Sport, Musik, Textiles Gestalten TG, Nicht textiles Gestalten NTG, Bildnerisches Gestalten BG, Wirtschaft Arbeit Haushalt WAHProjektunterricht, Themenspezifische Kurse und Wahlfächer im 9. Schuljahr |
| Mind. 2 Beurteilungen oder Lernziele erreicht/nicht erreicht | Informatik |
| Lernziele erreicht/nicht erreicht | Lebenskunde/Berufswahl, Religion, Lernatelier |

* Die vorgegebene Anzahl Beurteilungen ist notwendig, um eine aussagekräftige Zeugnisnote zu erhalten.
1. **Hilfsmittel bei Prüfungen**
	1. Begriffsklärung

Der Gebrauch von unerlaubtem Material und nicht erlaubten Hilfsmitteln wird vor der Prüfung durch die Lehrperson definiert. Als unerlaubte Hilfsmittel gelten: spicken, abschreiben, sprechen mit anderen Lernenden, unerlaubtes Material.

* 1. Folgen des Gebrauchs von unerlaubten Hilfsmitteln

Die schriftliche Prüfung wird durch die Lehrperson eingezogen und eine gleiche, leere Prüfung wird abgegeben. Die Restzeit kann dann für das zweite Prüfungsblatt verwendet werden.

Es wird bewertet, was nach Ablauf der Prüfungszeit auf dem zweiten Prüfungsblatt steht.

1. **Abwesenheit eines Lernenden am Prüfungstag**
	1. Handhabung der Nachprüfung

Hierzu gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen:

Erstens: Die Prüfung wird in der nächsten Lektion in diesem Fach nachgeholt. Die Prüfung ist die gleiche, vorausgesetzt, die Lernenden konnten diese vorgängig nicht einsehen.

Zweitens: Die Lernenden vereinbaren einen Nachholtermin ausserhalb seiner Unterrichtszeit mit der Lehrperson.

* 1. Abwesenheit der Lernenden beim Nachholtermin

Die Lehrperson vereinbart mit den Lernenden einen zweiten Nachholtermin. Bis der Nachholtermin eingehalten wurde, steht die Note 1. Anschliessend wird die Note 1 durch die tatsächlich erreichten Note ersetzt.

1. **Anzahl Beurteilungen pro Woche**
	1. Wenn möglich max. 6 Beurteilungen pro Woche und max. 2 Beurteilungen pro Tag. Diese Vorgabe dient als Richtlinie, sie ist verhandelbar zwischen Lernenden und Lehrpersonen.
	2. Falls das Maximum pro Tag oder Woche bereits erreicht ist, muss die nachfolgende Lehrperson den Prüfungstermin verschieben oder die Terminkollision wird untereinander besprochen.
* Eine eventuelle Priorisierung ist zu überlegen. (Fächer mit vielen Wochenstunden haben mehr Verschiebemöglichkeiten).
* Prüfungen sind so früh wie möglich bekannt zu geben und im Prüfungskalender einzutragen.
* Die Kontrolle liegt bei den Lernenden.
1. **Blitzprüfung**
	1. Unter „Blitzprüfung“ verstehen wir eine Lernstandserfassung, welche für die Weiterplanung (Abfragen des Vorwissens) oder als Ergebnissicherung am Ende der Lektion eingesetzt wird. Diese Lernstandserfassung wird nicht bewertet und ist nicht notenrelevant.
2. **Noten**
	1. Allgemeines
* Die Lernenden müssen vorgängig informiert werden, was geprüft wird.
* Die angegebenen Lernziele müssen gleichzeitig Lernziele sein für die Prüfung.
* Die Lernziele beinhalten primär stoffliche und allenfalls instrumentelle Aspekte.
* Während der Prüfung muss die maximal zu erreichende Punktzahl/Gewichtung pro Aufgabe bekannt sein.
* Der Benotungsmassstab muss vorgängig nicht bekannt gegeben werden.
* Die Prüfung in nicht-niveaugetrennten Fächern soll so zusammengestellt sein, dass ein fleissiger schwacher Lernender die Möglichkeit hat die Note 4 zu erreichen (Basicaufgaben). 🡪 Evtl. Verhältnis 2/3 Basicaufgaben zu 1/3 schwierigen Aufgaben.
	1. Notenmassstab
* Die Lehrperson bestimmt den Benotungsmassstab.
* Nicht jeder Massstab muss linear sein.
* Im Zwischenzeugnis und im Zeugnis werden nur halbe Noten vermerkt.
	1. Notengewichtung

Eine Notengewichtung, welche den Stoffumfang, den Schwierigkeitsgrad und die Komplexität der Prüfung einbezieht, ist möglich.

* 1. Bewertung
* In musischen, gestalterischen Fächern sowie Sport sollte der individuelle Lernzuwachs mitbewertet werden, wobei die persönlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind.
* Im Sport sollen die körperlichen Voraussetzungen bei der Bewertung berücksichtigt werden können.
* Die Selbstbeurteilung ist nicht notenrelevant.
	1. Noten runden

Im Zwischenzeugnis und im Zeugnis werden nur halbe Noten geschrieben. Der Durchschnitt wird entsprechend mathematisch gerundet:

5.75 – 6 = 6

5.25 – 5.74 = 5.5

4.75 – 5.24 = 5

4.25 – 4.74 = 4.5

3.75 – 4.24 = 4

usw.

* Im Grenzbereich (z.B. zwischen 5.2 und 5.3) entscheidet die Lehrperson aufgrund des Einsatzes des Lernenden individuell, ob auf- oder abgerundet wird. So kann der grosse Unterschied zwischen z.B. 4.75 und 5.24 (beide geben die Note 5) etwas aufgefangen werden.

Erstfeld, Februar 2014

**Anhang**

# Beurteilungsreglement 10.1135 2. Abschnitt, Artikel 9-12

**Artikel 9 Beurteilung der Sachkompetenz**

1. Die Sachkompetenz wird in allen besuchten Fächern beurteilt. Massgebend sind die Lernziele der Klasse und auf der Oberstufe zusätzlich des Anspruchsniveaus.
2. Im 1. und 2. Schuljahr wird der Eintrag „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ vorgenommen.
3. Im 3. bis 9. Schuljahr werden Noten eingetragen. Das gilt auch für die Wahlfächer und die Abschlussarbeit im 9. Schuljahr.
4. Im Falle angepasster Lernziele mit integrativer Förderung wird im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ eingetragen.
5. Bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler wird die Sachkompetenz im Rahmen eines Lernberichts beurteilt.

**Artikel 10 Noten**

1. Es gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut 5 = gut 4 = genügend 3 = ungenügend

2 = schwach 1 = sehr schwach

1. Die Bewertung der Leistungen erfolgt in ganzen oder halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5.5, 4.5 usw. gilt.

**Artikel 11 Verzicht auf Noten**

Der Eintrag von Noten kann in den folgenden Fächern durch den Eintrag „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ ersetzt werden:

1. Ethik und Religion (Primarstufe);
2. Lebenskunde (Oberstufe);
3. Tastaturschreiben;
4. Informatik;
5. Themenspezifische Kurse im 9. Schuljahr;
6. Projektunterricht im 1. Semester des 9. Schuljahres;
7. Konfessioneller Religionsunterricht der Landeskirchen.

**Artikel 12 Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz**

Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache, längstens jedoch für zwei Jahre, in einzelnen oder in allen Fächern auf die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis verzichtet werden.